

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/4 90/05/0179

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37:

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

Rechtssatz

Da die Verwaltungsbehörden gem § 52 Abs 1 AVG verpflichtet waren, dem Ermittlungsverfahren Amtssachverständige beizuziehen, konnte der Antrag der Beschwerdeführer auf Beiziehung eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu Recht unbeachtet bleiben.

Schlagworte

Sachverständiger Entfall der BeiziehungSachverständiger TechnikerSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel SachverständigenbeweisAmtssachverständiger Person Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050179.X03

Im RIS seit

04.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at